Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Collomb Eric / Defferrard Francine 2021-GC-128
Kinderabzüge: Mehr Fairness für den zahlenden Elternteil

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 9. September 2021 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Verfasserin und der Verfasser der Motion vom Staatsrat einen Vorschlag zur Änderung des DStG dahingehend, dass ein Steuerabzug für den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil, der seinem volljährigen Kind Unterhaltsbeiträge zahlt, eingeführt wird. Ihnen zufolge kann ein solcher Abzug nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für ein volljähriges Kind weiterhin Unterhaltsbeiträge zahlt. Sie schlagen vor, sich am im Kanton Bern geltenden Merkblatt Nr. 12 zu orientieren, das einen Steuerabzug für den getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Elternteil vorsieht, der seinem volljährigen Kind Unterhaltsbeiträge zahlt.

II. Antwort des Staatsrats

Die Lebensmodelle haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, was unter anderem Anpassungen des Zivilgesetzbuches erforderlich machte. Auf steuerlicher Ebene sieht das System der Abzüge organische, anorganische und Sozialabzüge vor. Während organische Abzüge direkt das Einkommen betreffen, sind anorganische und Sozialabzüge grundsätzlich einer steuerpflichtigen Person zuzuordnen. Das Gesetz sieht bestimmte Regeln vor, mit denen getrennten Lebensformen Rechnung getragen werden kann. Angesichts der grossen Vielfalt erheblichen Vielfalt an Lebensmodellen (traditionelle Familie, Konkubinat, getrennt lebende Elternteile, Patchworkfamilien usw.) und besonderen Fällen kann der Gesetzgeber jedoch nicht alle Fälle regeln, die in der Praxis vorkommen können. Im Laufe der Jahre hat sich eine umfangreiche und nuancierte Rechtsprechung auf Bundes- und Kantonsebene zur Familienbesteuerung entwickelt. 2010 hat die ESTV überdies ein Kreisschreiben zur Familienbesteuerung herausgegeben (Kreisschreiben vom 21. Dezember 2010 - Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]). Dieses regelt die steuerliche Behandlung der verschiedenen kinderbezogenen Abzüge je nach den verschiedenen Konstellationen. Die entwickelte Praxis ist zwar sehr ausführlich, bleibt aber dennoch einem gewissen Schematismus verhaftet, so dass sich das Bundesgericht in einigen Einzelfällen zu Nuancierungen veranlasst sah.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Familienbesteuerung haben die Kantone auch darauf verzichtet, alle Fälle im Gesetz vorzusehen, und wollen stattdessen nach dem Beispiel des Berner Merkblatts Nr. 12 gezielte Praktiken festlegen. Nach diesem Merkblatt hat unter anderem bei getrennt veranlagten Eltern eines volljährigen Kindes, das noch in Ausbildung ist, derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, der Kinderalimente leistet. Hingegen kann er allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug bringen (Ziff. 12 des Merkblatts).

Der Kanton Freiburg hat ebenfalls eine sehr nuancierte Praxis entwickelt, von der er manchmal auch abweichen kann, um individuellen Situationen Rechnung zu tragen, insbesondere mit Blick auf Scheidungsvereinbarungen. Im Wesentlichen lässt sich die Praxis jedoch wie folgt beschreiben:

> Lebt das volljährige Kind hauptsächlich bei einem Elternteil, so hat der andere Elternteil normalerweise Anspruch auf 50 % des Kinderabzugs. Allfällige Unterhaltsbeiträge, die er zahlt, können nicht mehr in Abzug gebracht werden (da beim volljährigen Kind nicht steuerpflichtig). Letztere Regel ist im Kanton Bern ähnlich (s. Ziff. 12 des oben genannten Merkblatts). Eine andere Vereinbarung zwischen den Elternteilen ist möglich. Wenn der Sozialabzug auf beide Elternteile aufgeteilt wird, so wird auch der Abzug für die Krankenkassenprämien aufgeteilt.
> Wenn das Kind bei beiden Elternteilen lebt, kann derjenige Elternteil, der eine hohe finanzielle Unterstützung leistet (oder das höhere Einkommen hat), normalerweise 50 % des ordentlichen Kinderabzugs geltend machen. Eine andere Vereinbarung zwischen den Elternteilen ist möglich. Wenn der Sozialabzug auf beide Elternteile aufgeteilt wird, so wird auch der Abzug für die Krankenkassenprämien aufgeteilt.

Eine Regelung, wonach automatisch derjenige Elternteil, der Unterhaltsbeiträge leistet, Anspruch auf 100 % des Kinderabzugs hat, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fragwürdig: Dabei wird nämlich ausser Acht gelassen, dass der andere Elternteil eigentlich auch zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Aus den oben genannten Gründen ist der Staatsrat der Ansicht, dass eine Gesetzesänderung, mit der man nicht allen Sonderfällen gerecht werden kann, weder zweckmässig noch sinnvoll ist. Seiner Ansicht nach ermöglicht die von der KSTV entwickelte Praxis ausserdem den nötigen Pragmatismus, mit dem die verschiedenen Fälle in der Praxis berücksichtigt werden können und so die verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätze bestmöglich eingehalten werden.

Der Staatsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

21. Dezember 2021